

Gebührensatzung für die Nutzung der Sporthallen

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Gebührensatzung für die Nutzung der Sporthallen in Dietzenbach
2. IN DER FASSUNG VOM:	14. November 2014
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	17. November 2017
4. BEKANNTGEMACHT AM:	06. Dezember 2017
5. INKRAFTTRETEN:	07. Dezember 2017

Inhaltsübersicht

Präambel

§1 - Entgeltlichkeit

§ 2 - Gebühren/Tarifstruktur

§ 3 - Nutzer/Schuldner

§ 4 - Technische Leistungen und Dienstleistungen

§ 5 - Reinigungskosten

§ 6 - Auf- und Abbau

§ 7 - Schadenspauschale bei Wegfall der Dienstleistung

§ 8 - Haftung

§ 9 - Fälligkeit

§ 10- Verschiedenes

§ 11 - Inkrafttreten



Gemäß den §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch G. v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) und der §§ 1 - 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach in ihrer Sitzung vom 14. November 2014, zuletzt geändert mit Beschluss vom 17.11.2017, folgende Gebührensatzung für die Nutzung der Sporthallen in Dietzenbach beschlossen:

§1 - Entgeltlichkeit

Für die Nutzung folgender Sporthallen in Dietzenbach werden Gebühren erhoben, die sich nach der Gebührensatzung richten.

- 1) Rodgaustraße 1, Phillip-Fenn-Halle
- 2) Schulturnhallen des Kreises Offenbach

Die Hallen werden vergeben durch den Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach, vertreten durch den Fachbereich Bau- und Immobilienmanagement.

§ 2 - Gebühren/Tarifstruktur

Die Gebührenpflicht entsteht aufgrund schriftlicher Terminbestätigung durch den zuständigen Fachbereich für eine der in § 1 genannten Sporthallen.

Die Gebühren sind gültig für alle Nutzer.

Die Gebühren der Philipp-Fenn-Halle sowie der Kreishallen sind inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Stadt ist berechtigt eine Kautions zu fordern.

Je nach Halle kann die Kautions zwischen 100,- € und 1.000,- € variieren.

Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Nutzung zurückgezahlt.

Die Gebühr beträgt

ab dem 01.07.2017 5,00€ je angefangener Stunde.

§ 3 - Nutzer/Schuldner

Zur Entrichtung der Gebühr ist verpflichtet

- 1) Der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger.
- 2) Derjenige, der die Einrichtung tatsächlich nutzt oder in seinem Interesse nutzen lässt.

Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 - Technische Leistungen und Dienstleistungen

Technische Leistungen und Dienstleistungen werden je nach Aufwand abgerechnet.



§ 5 - Reinigungskosten

Anfallende Kosten für eine erforderliche Sonderreinigung trägt der Nutzer. Die tatsächlichen Kosten werden in Rechnung gestellt.

§ 6 - Auf- und Abbau

Für den Aufbau von einmaligen Ganztagesveranstaltungen sind bis zu vier Stunden vor Beginn der Veranstaltung und für den Abbau bis zu zwei Stunden nach Ende der Veranstaltung gebührenfrei.

Für jede weitere angefangene Stunde werden 10% des entsprechenden Grundbetrages berechnet.

Der Beginn einer Veranstaltung ist vom Nutzer anzugeben und beginnt mit Öffnung der Räume.

§ 7 - Schadenspauschale bei Wegfall der Dienstleistung

Ist die Gebührenpflicht entstanden und führt der Nutzer aus einem von der Kreisstadt Dietzenbach nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, so ist er verpflichtet, eine Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarte Gebühr, zu leisten.

Die Schadenspauschale beträgt bei einer Absage von

- 1) bis zu 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn 0,-€
- 2) ab dem 3. Tag vor Veranstaltungsbeginn 100% der Gebühr

§ 8 - Haftung

- 1) Der Nutzer gemäß § 3 haftet für alle der Stadt durch die Nutzung entstandenen Schäden an den Räumen, Einrichtungs- und Ausstellungsgegenständen sowie Außenanlagen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragten verursacht wurde.
- 2) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Schlüsseln sind die daraus entstandenen Schäden durch den Nutzer zu ersetzen.
- 3) Die Kreisstadt Dietzenbach übernimmt keine Haftung für in den genutzten Einrichtungen abhandengekommenen Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Gäste oder Beauftragten.

§ 9 - Fälligkeit

Die zu zahlenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.



§ 10- Verschiedenes

Es gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Kreisstadt Dietzenbach in der jeweils gültigen Form.

Die Entscheidung über die zu erhebenden Gebühren wird durch die Kreisstadt Dietzenbach getroffen.

Veranstaltungen der Stadtverwaltung und der städtischen Gremien in einer der in § 1 genannten Sporthallen sind kostenfrei.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dietzenbach, 14.11.2014

Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Jürgen Rogg

Bürgermeister

